

2003 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 8. März 1979
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz
der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz -
KSchG)

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates geht von dem Leitgedanken aus, den privatrechtlichen Schutz des Konsumenten möglichst vollständig zu umfassen und insbesondere einen Schutz vor Überrumpelung und vor unlauteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu gewährleisten. Im Interesse eines allgemeinen Verbraucherschutzes sind u.a. vorgesehen Bestimmungen über ein Rücktrittsrecht bei sogenannten "Haustürgeschäften", Kostenvoranschläge, die Unzulässigkeit überraschender Vertragsbestandteile, die Wirksamkeit mündlicher Nebenabreden, eine Generalklausel zum Schutz vor unlauteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ein Verbot bestimmter Nebenabreden sowie eine Verbandsklage. Weiters erfolgt eine Erweiterung der Irrtumsanfechtung, eine Bindung an gesetzliche Höchst- oder Mindestpreise sowie eine Sonderbestimmung für Kreditvermittlungsaufträge. Sonderregelungen sind auch für bestimmte Vertragstypen wie Dauerverträge, Abzahlungsgeschäfte, Buch- und Zeitschriftenabonnements sowie Ansparverträge vorgesehen.

Weitere ergänzende verfahrensrechtliche Bestimmungen betreffen den Schutz des Verbrauchers vor Gerichtsstandvereinbarungen, die ihm die Prozeßführung erschweren, die Lockerung der Säumnisfolgen zum Schutz vor unbilligen Versäumungsurteilen, die Aufhebung der Eventualmaxime und eine Vereinheitlichung der Fristen im Auftragsverfahren sowie eine Erweiterung der Wiederaufnahmsklage auf Zahlungsaufträge.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 8. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz - KSchG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 03 13

M a t z e n a u e r
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann